



DON BOSCO

Sinnvoll vererben

mit dem Don Bosco Testamentsservice

Damit das Leben junger Menschen gelingt.



Vererben ohne Testament	4
Erbschaftsteuer und Freibeträge	6
Vorteile und Grenzen der Gestaltung	8
Ein Testament formal richtig gestalten	9
Ein Testament inhaltlich gestalten	10
Testamente und Stiftungen	12
Häufige Fragen	14
Kompetente Rechtsberatung	17
Wer steht dahinter?	18

Stand: Mai 2015

Wie Sie Ihre Werte weiterreichen

Unsere moderne Gesellschaft beschäftigt sich nicht gerne mit dem Tod. Aus diesem Grund fällt es vielen Menschen schwer, ein Testament zu verfassen – obwohl die Niederschrift des letzten Willens in vielen Fällen sehr sinnvoll sein kann. Insbesondere wenn Sie Ihren Nachlass anders verteilen möchten, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht, sollten Sie eine entsprechende Verfügung treffen. Denn nur mit einem Testament können Sie dafür sorgen, dass Ihr Vermögen ganz in Ihrem Sinne eingesetzt wird.

Die vorliegende Broschüre bietet einen knappen Überblick über die Grundlagen des Erbrechts und die Möglichkeiten, den letzten Willen zu formulieren. Die Beratung im Einzelfall kann sie jedoch nicht ersetzen. Im konkreten Fall können weitergehende erb- und steuerrechtliche Fragen auftreten, die Sie am besten mit einem Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater Ihres Vertrauens klären.

Auf jeden Fall sollten Sie wissen, dass Sie mit einem Testament alle Möglichkeiten haben: Sie können die Menschen bedenken, die Ihnen nahestehen und sich gleichzeitig über Ihr Leben hinaus für Kinder und Jugendliche einsetzen – beispielsweise indem Sie bestimmte Vermögenswerte einer Stiftung vermachen.

Ihr



Pater Herbert Bihlmayer SDB

Vorstandsvorsitzender der Don Bosco Stiftung



Vererben ohne Testament

Der Erblasser kann einen Erben durch eine „Verfügung von Todes wegen“ bestimmen. Die „Verfügung von Todes wegen“ ist der Oberbegriff für Testament und Erbvertrag. Hat der Erblasser keine solche Verfügung hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.



Wann gilt die gesetzliche Erbfolge?

Liegt zum Todeszeitpunkt eines Erblassers kein Testament oder Erbvertrag vor, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie regelt, welche Personen mit welchen Anteilen am Nachlass des Verstorbenen als Erben beteiligt sind. Sie gilt auch dann, wenn ein vorhandenes Testament lückenhaft ist oder Fehler aufweist.

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach:

- dem Verwandtschaftsverhältnis,
- dem Familienstand des Erblassers (verheiratet, ledig, geschieden, verwitwet),
- und bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften nach deren Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft).

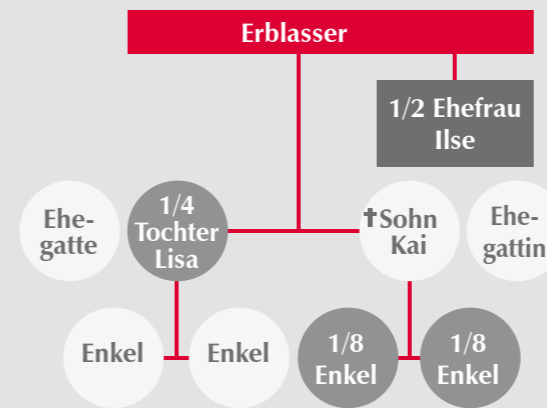
Wer erbt nach der gesetzlichen Erbfolge?

- Verwandte, z.B. Kinder, Geschwister, Eltern (adoptierte und nichteheliche Kinder haben die gleiche rechtliche Stellung wie eigene bzw. eheliche Kinder),
 - Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner,
 - der Staat, wenn zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner des Erblassers vorhanden ist.
- Stiefkinder und geschiedene Ehegatten (entsprechend bei eingetragener Lebenspartnerschaft) zählen nicht zu den gesetzlichen Erben.

Das Erbrecht der Verwandten

Der Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bestimmt, wer von den Verwandten erbberechtigt ist. Darum teilt das Gesetz die Verwandten in „Ordnungen“ ein. So schließen beispielsweise Verwandte der vorhergehenden Ordnung Verwandte der nachfolgenden Ordnung aus. Auch innerhalb einer Ordnung schließen die jeweils zum Erblasser lebenden näheren Verwandten ihre Abkömmlinge, also die „nachrangigen“ Verwandten, von der Erbfolge aus.

1. Ordnung: direkte Abkömmlinge, also Kinder, nachrangig deren Kinder, also Enkel, Urenkel
2. Ordnung: Eltern, nachrangig deren Abkömmlinge, also Geschwister, Nichten, Neffen
3. Ordnung: Großeltern, nachrangig deren Abkömmlinge, also Tanten, Onkel, Großnichten, Großneffen



Beispiel A: gesetzliche Erbfolge

Hans hinterlässt seine Frau Ilse, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat. Er hinterlässt auch seine Tochter Lisa mit Familie und die Familie seines bereits verstorbenen Sohnes Kai. Ein Testament oder Erbvertrag liegt nicht vor.

Ilse erbt zu 1/2 und Lisa zu 1/4. Kais Anteil von 1/4 erhalten dessen Kinder zu je 1/8, da sie an Stelle des vorverstorbenen Vaters treten. Lisas Kinder gehen wegen des vorrangigen Erbrechts von Lisa (Repräsentationsprinzip) leer aus. Lisas Ehemann erbt ebenso wenig wie die Witwe von Kai, da sie mit dem Erblasser nicht verwandt sind.

Beispiel B: Ein Verstorbener hinterlässt zwei Kinder und seine Mutter. Als Verwandte 1. Ordnung sind die beiden Kinder erbberechtigt und schließen die Mutter als Verwandte der nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus. Hätte der Verstorbene keine Kinder, wäre die Mutter als Verwandte 2. Ordnung erbberechtigt.

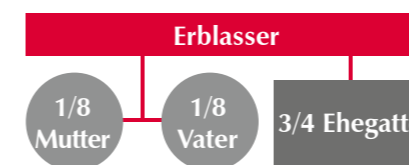
Beispiel C: Ein Verstorbener hinterlässt Kinder und Enkel. Obwohl Kinder und Enkel Verwandte 1. Ordnung sind, sind nur die Kinder erbberechtigt und schließen die Enkel von der Erbfolge aus.

Der Erbteil des Ehegatten

Wie hoch der Erbteil ist, der dem hinterbliebenen Ehegatten zusteht, ist abhängig vom Güterstand der Ehegatten und davon, welche Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls leben bzw. bereits gezeugt wurden. Eheleute leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, auch gesetzlicher Güterstand genannt, wenn sie nicht durch notariellen Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben, z. B. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Im gesetzlichen Güterstand ist der Ehegatte wie folgt am Nachlass beteiligt:



- 1/2 Anteil neben den Erben der 1. Ordnung. Die verbleibende Hälfte geht zu gleichen Teilen an die Abkömmlinge.



- 3/4 Anteil neben den Erben der 2. Ordnung, wenn keine Erben 1. Ordnung vorhanden sind.

Der Ehegatte erhält 3/4 Anteil neben den Großeltern, wenn weder Erben 1. noch 2. Ordnung vorhanden sind. Er erhält die gesamte Erbschaft, wenn weder Verwandte 1. und 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Bei Gütertrennung oder Gütergemeinschaft greifen hingegen andere Regelungen für den Erbteil des Ehegatten. Die Vorschriften, die den Ehegatten betreffen, gelten entsprechend für einen eingetragenen Lebenspartner.

Erbschaftsteuer und Freibeträge

Die Höhe der zu entrichtenden Erbschaftsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Erbschaft und danach, welcher der drei gesetzlich bestimmten Steuerklassen der Erbe oder Vermächtnisnehmer angehört. Von der Besteuerung ausgenommen sind Erwerbe in Höhe der persönlichen Freibeträge sowie alles, was der Gesetzgeber unter „Steuerbefreiungen“ geregelt hat.



Wann fällt Erbschaftsteuer an?

Das Gesetz schreibt vor, dass Erbschaften und Vermächtnisse ab einer bestimmten Höhe versteuert werden müssen. Wann und in welcher Höhe die Steuer anfällt, wird durch die Steuerklasse der Erben und die Höhe des ererbten Vermögens bestimmt.

Die Steuerklassen und Höhe des Freibetrags

Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erbe bzw. Vermächtnisnehmer bestimmt die Steuerklasse. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz. Das am 1.1.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreformgesetz hat die Freibeträge in allen Steuerklassen deutlich angehoben. Zeitgleich wurden die Bewertungsvorschriften für Grund- und Betriebsvermögen geändert. Die Bewertung erfolgt nun jeweils mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert).

Freibeträge in Euro

Steuerklasse I	Euro
Ehegatte	500.000
Eingetragene Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder	400.000
Enkel	200.000
Urenkel	100.000
Enkel, wenn Kinder verstorben	400.000
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000
Steuerklasse II	
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung; Geschwister, Kinder von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000
Steuerklasse III	
Übrige Erben	20.000

Wie werden Schenkungen steuerlich behandelt?

Die gleichen Freibeträge wie für den Erwerb von Todes wegen gelten grundsätzlich auch bei Schenkungen. Eine Ausnahme bilden nur Schenkungen an Eltern



und Großeltern: Die Freibeträge sind hier niedriger (siehe Tabelle). Der Freibetrag steht innerhalb einer Zehnjahresfrist insgesamt nur einmal zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder Erbschaft handelt.

Beispiel: Eine Tochter erhält im Jahr 2009 von ihrem Vater schenkweise Vermögenswerte in Höhe des Freibetrags. Drei Jahre später verstirbt der Vater und vermacht seiner Tochter Bargeld in Höhe von 250.000 Euro. Da seit der Schenkung keine zehn Jahre vergangen sind, ist der Freibetrag bereits ausgeschöpft. Es fallen 11 % Erbschaftsteuer an.

Steuerfrei: Das Familienheim

Unabhängig von den persönlichen Freibeträgen und damit vom Wert der Immobilie, bleibt das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim in bestimmten Fällen steuerfrei. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind sowohl bei lebzeitigen Schenkungen als auch beim Erwerb von Todes wegen von der Steuer befreit.

Beim Erwerb von Todes wegen gibt es allerdings eine Einschränkung: Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird. Ist der Erwerber jedoch aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung des Familienheims gehindert, z. B. bei einem Umzug ins Pflegeheim, dann bleibt er von der Steuer befreit. Für Kinder bzw. Kinder verstorbenen Kinder gelten zwei weitere Einschränkungen: Steuerfrei ist nur der Erwerb von Todes wegen, außerdem gilt die Befreiung nur insoweit, als die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Höhe der Erbschaftsteuer

Die über den Freibetrag hinausgehende Erbschaft muss versteuert werden. Hierfür gelten in Steuerklasse I sieben Abstufungen zwischen 7 % und 30 %, in Steuerklasse II sieben Abstufungen zwischen 15 % und 43 %. In der Steuerklasse III gibt es nur zwei Abstufungen: Vermögenserwerbe bis sechs Millionen Euro werden mit einem Steuersatz von 30 %, Vermögenserwerbe über sechs Millionen Euro mit einem Steuersatz von 50 % belastet.

Steuersatz in % ab 1.1.2010

Vermögen in Euro nach Abzug des jeweiligen Freibetrags	Steuerklassen		
	I	II	III
bis 75.000	7	15	30
bis 300.000	11	20	30
bis 600.000	15	25	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	35	50
bis 26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Vorteile und Grenzen der Gestaltung

Liegt keine testamentarische Verfügung vor, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese berücksichtigt weder unverheiratete Partner noch Freunde oder gemeinnützige Organisationen. Mit Hilfe eines Testaments können Sie verfügen, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll, vorausgesetzt Sie wahren alle Formvorschriften und formulieren Ihren letzten Willen klar, eindeutig und entsprechend den erbrechtlichen Bestimmungen.



Welche Vorteile bietet ein Testament?

Wenn Sie ein Testament verfassen, können Sie – unter Berücksichtigung gesetzlicher Pflichtteilsansprüche der nächsten Angehörigen – von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und selbst festlegen, wer wie viel erhalten soll. Sie können:

- bestimmte Vermögenswerte bestimmten Personen zuwenden,
- durch klare Regelungen Erbstreitigkeiten verhindern,
- Ihr Vermögen oder Teile davon einer guten Sache zukommen lassen,
- steuerliche Nachteile vermeiden,
- einen Testamentsvollstrecker einsetzen, um die Nachlassabwicklung und ggf. Nachlassverwaltung sicherzustellen.

Erbstreitigkeiten vermeiden

Durch klare Gestaltung Ihres Testaments können Sie Erbstreitigkeiten vermeiden. Konflikte ergeben sich z. B. häufig in Erbengemeinschaften, die zwangsläufig entstehen, wenn zwei oder mehr Erben vorhanden sind. Das Gesetz fordert von der Erbengemeinschaft eine einstimmige Willensbildung, die sich in der Praxis jedoch oft nicht erzielen lässt.

Mit einem Testament können Sie Konflikten vorbeugen, indem Sie beispielsweise nur einen Erben einsetzen und die übrigen Personen mit Vermächtnissen bedenken, oder indem Sie einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der die Erbauseinandersetzung nach Ihrem Willen durchführt.

Grenzen der Gestaltung: Der Pflichtteil

Wenn Sie nächste Verwandte, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen wollen, haben diese Personen trotzdem einen Pflichtteilsanspruch. Dieser ist auf Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags gerichtet und gegenüber dem Erben geltend zu machen. Pflichtteilsberechtigter sind:

- der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
- die nächsten Abkömmlinge,
- die Eltern, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (zum Pflichtteilergänzungsanspruch siehe S. 14: Häufige Fragen).

Ein Testament formal richtig gestalten

Das eigenhändige Testament

Damit Ihr eigenhändiges (privatschriftliches) Testament formal wirksam ist, müssen Sie es vollständig handschriftlich verfassen und abschließend mit Vor- und Nachnamen unterschreiben. Ein mit dem Computer getipptes Testament ist nicht rechtsgültig. Bei mehrseitigen Testamenten sollten Sie die Seiten durchnummerieren und einzeln unterschreiben. Sehr ratsam ist es auch, Datum und Ort anzugeben, denn bei inhaltlichen Widersprüchen oder nachträglichen Ergänzungen gilt immer das neueste Testament. Frühere Testamente sollten Sie am besten explizit widerrufen oder ggf. vernichten.

Das notarielle Testament

Das notarielle (öffentliche) Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser berät Sie umfassend bei der Abfassung des Testaments. Hierfür fällt eine Gebühr an, deren Höhe sich nach dem Nachlassvermögen des Erblassers richtet (zu Notargebühren siehe S. 16: Häufige Fragen). Bei komplexen steuerlichen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Gegebenheiten empfehlen wir eine zusätzliche Beratung durch einen Steuerberater. Vorteile des notariellen Testaments sind, dass:

- das Testament formal wirksam und fälschungssicher ist,
- sich der Notar von der Testierfähigkeit überzeugt und das Testament in amtliche Verwahrung gibt,
- das Testament in Verbindung mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts in Deutschland grundsätzlich einen Erbschein ersetzt und damit die Kosten eines Erbscheinverfahrens erspart (zum Erbschein siehe S. 16: Häufige Fragen).

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird vom Erblasser vor einem Notar mit einer weiteren Person oder mehreren Personen abgeschlossen. Der Erblasser ist an die im Erbvertrag getroffenen vertragsmäßigen Regelungen stark gebunden, weil Änderungen nur unter engen Voraussetzungen möglich sind. Ein Erbvertrag ist zum Beispiel dann sinnvoll, wenn eine Pflegeverpflichtung abgesichert oder eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erben geregelt werden soll.



Ein Testament inhaltlich gestalten

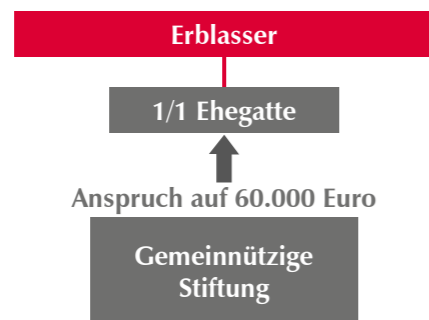


Die Erbeinsetzung

Durch die Erbeinsetzung bestimmen Sie, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Dieser übernimmt mit Ihrem Ableben unmittelbar und automatisch alle Ihre Rechte und Pflichten: Er erbt also neben Ihrem Vermögen auch Ihre Schulden und anderweitigen Verpflichtungen. Zudem ist er verpflichtet, die von Ihnen im Testament zusätzlich verfügbaren Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis wenden Sie einem Dritten einen bestimmten Vermögensgegenstand zu. Es kann sich beispielsweise um einen Geldbetrag, ein Sparkonto, Wertpapiere, GmbH-Anteile, Wertgegenstände oder eine Immobilie handeln. Ihr Erbe ist verpflichtet, das von Ihnen angeordnete Vermächtnis aus dem Nachlass zu erfüllen und den vermachten Vermögensteil auf Verlangen des Vermächtnisnehmers an diesen herauszugeben. Der Vermächtnisnehmer hat nicht die Stellung eines Rechtsnachfolgers, er muss vielmehr seinen Vermächtnisanspruch gegenüber dem Erben geltend machen.



Beispiel: Ein kinderloses Ehepaar unterstützt seit vielen Jahren gemeinnützige Projekte. In seinem Testament setzt der Ehemann seine Ehefrau zur Alleinerbin ein und vermacht 60.000 Euro einer gemeinnützigen Stiftung.

Die Auflage

Sie können Ihren Erben oder Vermächtnisnehmer mit gewissen Auflagen beschweren, indem Sie beispielsweise anordnen, dass Ihr Sohn Alleinerbe sein soll, dieser aber verpflichtet ist, z. B. 25 Jahre die Grabpflege zu besorgen oder mit einem Teil des Nachlassvermögens eine Stiftung zu errichten.

Ein Testament zugunsten einer Stiftung

Da Stiftungen grundsätzlich auf Dauer angelegt sind, eignen sie sich gut für die Testamentsgestaltung. Erblasser, die ihre eigene oder eine andere gemeinnützige Stiftung testamentarisch bedenken, können so dafür sorgen, dass ihr gesellschaftliches Engagement nachhaltig weiterlebt. Eine Stiftung kann per Vermächtnis oder auch mittels Erbschaft testamentarisch bedacht werden.

Steuervorteile nutzen

Gemeinnützig anerkannte Körperschaften wie inländische Stiftungen und Vereine sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt. Wird einer solchen Stiftung testamentarisch oder durch eine lebzeitige Schenkung etwas zugewendet, fällt hierfür keinerlei Erbschaft- oder Schenkungsteuer an. Da sich der verbleibende Nachlass durch die Zuwendung an die Stiftung reduziert, sind die übrigen Begünstigten möglicherweise mit einem geringeren Steuersatz belastet und zahlen dadurch geringere Erbschaftsteuern.

Auch wenn sich ein Erbe oder Vermächtnisnehmer freiwillig entscheidet, den gesamten Nachlass oder Teile davon innerhalb von zwei Jahren nach Erbanfall einer gemeinnützigen Stiftung zu schenken, wird ihm bereits gezahlte Erbschaftsteuer anteilig erstattet. Dies gilt nicht, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer den der Stiftung zugewendeten Betrag bei seiner Einkommensteuer in Abzug bringt. Ob eine Erstattung der Erbschaftsteuer oder die Geltendmachung bei der Einkommensteuer günstiger ist, hängt von der Höhe der individuellen Erbschaft und der Einkommenssituation ab.

Testamente und Stiftungen



Eine Stiftung von Todes wegen gründen

Es ist möglich, von Todes wegen eine eigene Stiftung zu gründen. Eine rechtsfähige Stiftung kann durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis zu Gunsten der Stiftung gegründet werden. Die Stiftung entsteht gemäß § 84 BGB nach der erforderlichen Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde rückwirkend zum Todestag des Stifters bzw. der Stifterin. Eine Treuhandstiftung hingegen kann aufgrund ihrer Rechtsnatur nur über eine Auflage errichtet werden: Der Treuhänder wird Erbe oder Vermächtnisnehmer und mit der Auflage beschwert, mit der Erbschaft/ dem Vermächtnis oder einem Teil davon eine Treuhandstiftung zu errichten.

Damit alle stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden, sollten Sie sich generell von einem Anwalt oder Notar sowie einem Steuerberater beraten lassen.

Eine Stiftung zu Lebzeiten gründen

In vielen Fällen ist es einfacher, wenn Sie mit einem kleineren Vermögen bereits zu Lebzeiten eine eigene Stiftung gründen, die Sie dann testamentarisch bedenken. Damit können Sie bei der Erstkapitalausstattung Ihrer Stiftung Steuervorteile nutzen und sich davon überzeugen, dass die Stiftung wirksam und Ihren Wünschen entsprechend errichtet ist.

Beispiel A: Rudolf und Hanna Kurz sind verheiratet und haben keine Kinder. Sie sind wirtschaftlich gut gestellt. In seinem Testament setzt Rudolf Kurz seine Frau zu seiner Alleinerbin ein, außerdem vermacht er der Don Bosco Stiftung 100.000 Euro, mit der Auflage damit eine treuhänderische Stiftung zu gründen.

Beispiel B: Da sie sich langfristig für einen guten Zweck engagieren möchten, haben Rudolf und Hanna Kurz zu Lebzeiten die gemeinnützige rechtsfähige „Rudolf und Hanna Kurz Stiftung“ gegründet. In ihrem sogenannten Berliner Testament setzt das Ehepaar ihre Stiftung als Schlusserbin ein (zum Berliner Testament siehe S. 14: Häufige Fragen).

Gerne schicken wir Ihnen unsere kostenlose Stiftungsbroschüre zu.
Bei Interesse rufen Sie uns einfach an: Tel. 089 744 200 270.



Beispiel I: Erbeinsetzung mit Vermächtnisanordnung für eine Stiftung

Rudolf Kurz
Wiesenweg 8
80123 München

München, den 10. Dezember 2012

Testament

Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Ich, Rudolf Kurz, geboren am 10. Mai 1950 in Kempten, setze meine Ehefrau Hanna Kurz, geborene Schulz, geboren am 25. November 1955 in München, wohnhaft Wiesenweg in München, zu meiner Alleinerbin ein.

Der Don Bosco Stiftung, Landshuter Allee 11, 80637 München, vermache ich 100.000 Euro mit der Auflage, mit dem Vermächtnis eine unselbständige Stiftung unter der Treuhänderschaft der Don Bosco Stiftung zu errichten. Der Name der zu errichtenden Stiftung soll „Rudolf und Hanna Kurz Stiftung“ lauten und der Stiftungszweck in der Förderung der Jugend- und Bildungsarbeit der Salesianer Don Boscos im In- und Ausland liegen. Der Vorstand soll vom Provinzial der Salesianer Don Boscos berufen werden.

Rudolf Kurz

Beispiel II: Einsetzung einer Stiftung als Schlusserbin, Berliner Testament

Rudolf und Hanna Kurz
Wiesenweg 8
80123 München

München, den 10. Dezember 2012

Testament

Alle früher von uns errichteten Testamente widerrufen wir hiermit.

Wir, Rudolf Kurz, geboren am 10. Mai 1950 in Kempten, und Hanna Kurz, geborene Schulz, geboren am 25. November 1955 in München, setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein. Schlusserbin beim Tod des Überlebenden von uns und Erbin von uns beiden, wenn wir beide gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben sollten, ist unsere rechtsfähige „Rudolf und Hanna Kurz Stiftung“ mit Sitz in München.

Rudolf Kurz

Ich habe das Testament gelesen und bin mit dem Inhalt in vollem Umfang einverstanden.

Hanna Kurz



Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Grundsätzlich muss jeder Erblasser für sich ein eigenes Testament errichten. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können abweichend davon in einer Urkunde ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament eigenhändig (privatschriftlich) oder öffentlich (vor einem Notar) errichten. Bei einem privatschriftlichen Testament genügt es, wenn ein Partner das Testament eigenhändig schreibt, es muss aber in jedem Fall von beiden persönlich unterzeichnet werden. Das gemeinschaftliche Testament bietet die Möglichkeit (aber auch die Gefahr) einer stärkeren wechselseitigen Bindung, durch die das Widerrufsrecht des Überlebenden nach dem Tode des Erstversterbenden eingeschränkt wird. Vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments empfiehlt es sich, insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten wechselseitigen Bindungswirkungen, einen Anwalt oder Notar Ihrer Wahl zurate zu ziehen.

Was ist ein Berliner Testament?

Ein Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. In ihm setzen sich die Ehegatten jeweils gegenseitig zum (Voll-) Erben, und nach dem Tod des Letztversterbenden einen Dritten, häufig die Kinder (als Schlusserben), ein.

Was bedeutet der Pflichtteilergänzungsanspruch?

Hat der Erblasser vor dem Tode Vermögensgegenstände, zum Beispiel ein Grundstück an Dritte, verschenkt, schmälert diese Schenkung den Nachlass und damit die Höhe des Pflichtteilsanspruchs, der sich als Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils definiert. Diese Schmälerung des Nachlasses wird mit Hilfe des Pflichtteilergänzungsanspruchs ausgeglichen. Mit Wirkung vom 1.1.2010 ist zur Berechnung des Anspruchs das sogenannte Abschmelzungsmodell eingeführt worden. Danach kann die volle Pflichtteilergänzung nur noch dann verlangt werden, wenn der Erbfall bereits im ersten Jahr nach der Schenkung eingetreten ist. Für jedes Folgejahr verringert sich der Anspruch um 10 %. Wurde die Schenkung z.B. zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers getätigt, werden zur Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs noch 80 % des Schenkungswerts dem Nachlass hinzugerechnet.



Wo bewahre ich mein Testament auf?

Das eigenhändige Testament können Sie z.B. in der eigenen Wohnung oder bei einer Person Ihres Vertrauens aufbewahren. Empfehlenswert ist aber eine Hinterlegung beim Nachlassgericht, um einen Missbrauch zu verhindern. Seit 1.1.2012 betreibt die Bundesnotarkammer ein zentrales Testamentsregister für Deutschland. Das Register dient dem Auffinden von amtlich verwahrten erbfolgerlevanten Urkunden, damit das Nachlassgericht im Sterbefall schnell und vor allem richtig entscheiden kann. Sowohl die verschiedenen Nachlassgerichte als auch alle Notare müssen ein Testament dort melden. Die Hinterlegungsgebühr richtet sich seit dem 1.8.2013 nicht mehr nach dem Wert des Vermögens des Erblassers bzw. beim gemeinschaftlichen Testament beider Erblasser. Die Gebühr für die Hinterlegung beträgt gemäß der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG Nr. 12100 (Annahme einer Verfügung von Todes wegen in besondere amtliche Verwahrung) pauschal 75 Euro zzgl. MwSt.

Zentrales Testamentsregister (ZTR)

Seit dem 1. Januar 2012 muss ein Testament, das in amtliche Verwahrung gegeben wird, in das zentrale Testamentsregister eingetragen werden. Sämtliche Nachlassgerichte und Notare sind zur Meldung verpflichtet.

Kann ich mein Testament nachträglich ändern oder aufheben?

Sie können Ihr Testament jederzeit nachträglich ändern (Einschränkungen gelten beim gemeinschaftlichen Testament) – auch dann, wenn das vorherige Testament in amtliche Verwahrung genommen wurde. Wichtig ist dabei, dass jede Änderung oder Ergänzung mit Datum und abschließender Unterschrift versehen wird. Sie können Ihr Testament widerrufen:

- indem Sie ein neues privatschriftliches oder notarielles Testament errichten, das ganz oder in Teilen vom früheren Testament abweicht,
- indem Sie ein neues Testament errichten, das sich auf den Widerruf beschränkt.

Alternativ zu diesen beiden Möglichkeiten kann ein eigenhändiges Testament auch dadurch widerrufen werden, indem es vernichtet wird; ein notarielles Testament, indem es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird.



Wann ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll?

Aufgabe eines Testamentsvollstreckers ist es, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen und/oder den Nachlass zu verwalten. Eine Testamentsvollstreckung sollte vom Erblasser immer dann erwogen werden, wenn die Abwicklung des Nachlasses umfangreich ist oder längere Zeit in Anspruch nimmt, beispielsweise bei großem Immobilienvermögen, Auslandsbezügen, Unternehmen im Nachlass, minderjährigen oder behinderten Erben, bei einer Vielzahl von Erben, aber auch dann, wenn Streit zwischen Erben und Vermächtnisnehmern zu befürchten ist.

Wann benötige ich einen Erbschein?

Ein Erbschein wird auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht erteilt. Er wird vor allem zur Legitimation gegenüber dem Grundbuchamt für die Umschreibung von Grundstücken oder zum Nachweis des Erbrechts gegenüber Banken und Registergerichten benötigt. Der Erbrechtsnachweis kann aber auch durch ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag in Verbindung mit dem sogenannten nachlassgerichtlichen Eröffnungsprotokoll geführt werden. Damit werden die Kosten für den Erbschein gespart.

Erbt der geschiedene Partner?

Ist die Ehe rechtskräftig geschieden worden, so wird ein Testament oder Erbvertrag, in dem der andere Ehegatte begünstigt wird, unwirksam, sofern sich nicht ausnahmsweise aus der Verfügung von Todes wegen etwas Abweichendes ergibt. Wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Verstorbene die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat, erbt der Partner ebenfalls nichts. Gleiches gilt auch für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Wo finde ich die Gebührentabelle für Notar- und Hinterlegungskosten (Anlage zu § 32 KostO)?

Seit 1.8.2013 sind die Notar- und gerichtlichen Kosten in den Bereichen Grundbuch und Nachlass in der Gebührentabelle B des GNotkG geregelt. Diese richten sich nach wie vor nach dem Geschäftsbereich, wurden aber gegenüber der KostO angehoben. Die Bundesnotarkammer stellt unter www.bnotk.de einen Gebührenrechner zum Download zur Verfügung. Oder Sie fragen hierzu Ihren Notar oder Anwalt.

Kompetente Rechtsberatung und Testamentsvollstreckung

In Kooperation mit der Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bietet das Don Bosco Stiftungszentrum eine umfassende und persönliche Beratung zum Thema Testamentsgestaltung. Für Erblasser, die sich testamentarisch für die Arbeit der Salesianer Don Boscos engagieren möchten, übernimmt Stiftungszentrum.law gerne auch die Testamentsvollstreckung.

Kontakt

Haus des Stiftens • Landshuter Allee 11 • 80637 München
Tel. 089 744 200 610 • Fax 089 744 200 699
kristina.von-heynitz@stiftungszentrum-law.de
www.stiftungszentrum-law.de



Die Rechtsanwältin
Kristina von Heynitz
und ihre Kolleginnen
beraten Sie gerne.

Wer steht dahinter?

Hinter dem Don Bosco Testamentservice stehen die Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos mit ihren 34 Einrichtungen in Deutschland, die Don Bosco Mission und das Don Bosco Stiftungszentrum.



Das Don Bosco Stiftungszentrum

Das Don Bosco Stiftungszentrum ist eine Kooperation der Don Bosco Stiftung, der Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und der Haus des Stiftens gGmbH. Die Haus des Stiftens gGmbH betreut und verwaltet die knapp 200 Stiftungen des Don Bosco Stiftungszentrums.

Die Don Bosco Stiftung

Stiftungsvorstand

- P. H. Bihlmayer SDB (o.Abb.)
- Dr. Manfred Koch
- Gerhard Lux

Stiftungsbeirat

- Dr. Manfred Asam
- Helmut Linnenbrink
- Dr. Brunhilde Roedel
- Gabriela Fürstin zu Sayn-Wittgenstein-Sayn
- Tilmann Schöberl
- Renate Schulte-Noelle
- Peter Seewald
- Robert Seizinger
- Heribert Späth
- Dr. Frank A. Staudacher
- Dr. Christian Demleitner
- Franz Josef Fischer
- Bernd Lenze
- Heinz Oster

(von li. oben nach re. unten)



Impressum & Rechtshinweis

Herausgeber Don Bosco Stiftung, Haus des Stiftens, Landshuter Allee 11, 80637 München | Redaktion Oliver Paxmann, Kristina von Heynitz | Fotos Salesianer Don Boscos, Haus des Stiftens gGmbH | Gestaltung Anja Tichawsky | Druck Don Bosco Druck & Design | Copyright 2015

Die Texte und Rechenbeispiele beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Die Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Nachdruck und Weiterverarbeitung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung.



**DON BOSCO
STIFTUNGSZENTRUM**

Don Bosco Stiftungszentrum
Haus des Stiftens
Landshuter Allee 11
80637 München
Tel. 089 · 744 200 270
Fax 089 · 744 200 300

www.donbosco-stiftungszentrum.de
info@donbosco-stiftungszentrum.de



**SALESIANER
DON BOSCOS**

Deutsche Provinz der
Salesianer Don Boscos
St.-Wolfgangs-Platz 10
81669 München
Tel. 089 · 480 084 60
Fax 089 · 480 084 61

www.donbosco.de
info@donbosco.de



**DON BOSCO
MISSION BONN**

Don Bosco
Mission Bonn
Sträßchensweg 3
53113 Bonn
Tel. 0228 · 539 65 20
Fax 0228 · 539 65 65

www.donboscomission.de
info@donboscomission.de

Wir arbeiten zusammen – damit das Leben junger Menschen gelingt.